

Nr. 5 - GEMEINDEVERTRETUNG OERSDORF vom 13.07.2020

Beginn: 19.32 Uhr; Ende: 20.30 Uhr, Oersdorf, Gemeindehaus

Mitgliederzahl: 11

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Böttcher, Tobias

GV Brose, Martin

GV Gravert, Hans-Hermann

GV Grommes, Ute

GV Kuckelt, Wolfgang

GV Minnemann, Otmar

GV von Drathen, Wolfgang

GV Heller, Sven

GV Heesch, Jan, anwesend ab TOP 7

GV Wulf, Daniel

Nicht stimmberechtigt:

Herr Löchelt, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführer

Nicht anwesend:

GV Hähn, Jörg

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Oersdorf wurden durch schriftliche Einladung vom 02.07.2020 auf Montag, den 13.07.2020, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 4 vom 30.07.2019
03. Mitteilungen des Bürgermeisters
04. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
05. Neubesetzung von Ausschüssen
 - 5.1 Finanzausschuss
 - 5.2 Kultur- und Sozialausschuss
 - 5.3 Bauausschuss
06. Wahl der/des 2. Vorsitzenden
 - 6.1 Kultur- und Sozialausschuss
 - 6.2 Bauausschuss
07. Bebauungsplan Nr. 18 „Kaltenkirchener Straße/Am Sandberg“
 - 7.1 Aufstellungsbeschluss
 - 7.2 Erlass einer Veränderungssperre
08. 2. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung
09. Änderung der Nutzungsordnung Gemeindehaus
10. Beschluss über den Jahresabschluss 2014
11. Einnahme- und Ausgaberechnung 2019 zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr
12. Einnahme- und Ausgabeplan 2020 zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr
13. Einwohnerfragestunde

Sitzungsniederschrift

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Böttcher eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Böttcher begrüßt Herrn Christian Blöcker als neues Mitglied der Gemeindevertretung und wünscht eine gute Zusammenarbeit.

TOP 2: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 4 vom 30.07.2019

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 4 vom 30.07.2019 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

TOP 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Bisher kein bekannter Fall in Oersdorf im Zusammenhang mit dem Corona Virus; durch Helfer offiziell angebotene Nachbarschaftshilfe nicht in Anspruch genommen, Hilfestellung erfolgte offensichtlich innerhalb der guten Dorfgemeinschaft, trotzdem Dank an die Freiwilligen; ab jetzt wieder Veranstaltungen der Vereine unter Beachtung der Hygienebestimmungen möglich; Gemeindehaus wird wieder zur Nutzung geöffnet, Hygienekonzept durch Betreiberin erarbeitet.
- Bürgerbeteiligung bei der Erarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes auf Online-Beteiligung und schriftliche Beteiligung umgestellt, um weitere Corona bedingte Verzögerungen zu vermeiden; gute Beteiligung durch die Bürgerinnen und Bürger.
- Informationsveranstaltung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu Handlungsoptionen „Straßenbaubeiträge“ verschoben; Termin findet nach den Sommerferien statt.

Seite 20

- Die Freiwillige Feuerwehr hat zurzeit 29 aktive Mitglieder, davon zwei weibliche Mitglieder, die Jugendfeuerwehr besteht zurzeit aus acht Mitgliedern; weitere Freiwillige gesucht.
- Haushaltsentwurf 2020 krankheitsbedingt noch nicht aufgestellt; zurzeit dadurch keine blockierten Projekte der Gemeinde; Erwartung, dass die für 2021 vorgesehene Realisierung der Projekte des Ortsentwicklungskonzeptes nicht behindert wird.
- Alternativvorschlag über den Verlauf der Höchstspannungsleitung (380-kV) über das Gemeindegebiet Oersdorf wird nicht weiter verfolgt; Planfeststellungsverfahren für die ursprüngliche Leitungsführung über das Gemeindegebiet der Gemeinde Kisdorf eingeleitet.
- Die von anderen Gemeinden gewünschte Umgehungsstraße des Stadtgebietes Kaltenkirchen im Gemeindegebiet Oersdorf wird nicht weiter gefordert.

TOP 4: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Keine Fragen.

TOP 5: Neubesetzung von Ausschüssen

5.1 Finanzausschuss

Herr Sven Heller ist aus der Gemeindevertretung ausgeschieden. Herr Heller war auch Mitglied im Finanzausschuss. Sein Ausscheiden macht die Neubesetzung erforderlich.

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Christian Blöcker als Mitglied in den Finanzausschuss.

(9:0:0)

5.2 Kultur- und Sozialausschuss

Herr Sven Heller ist aus der Gemeindevertretung ausgeschieden. Herr Heller war auch Mitglied im Kultur- und Sozialausschuss. Sein Ausscheiden macht die Neubesetzung erforderlich.

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Christian Blöcker als Mitglied in den Kultur- und Sozialausschuss.

(9:0:0)

5.3 Bauausschuss

Herr Christian Blöcker ist in die Gemeindevertretung nachgerückt. Herr Blöcker war bürgerliches Mitglied im Bauausschuss. Durch die Annahme seines Mandats als Gemeindevertreter ist er als gesetzliche Folge aus dem Bauausschuss ausgeschieden. Dies macht die Neubesetzung erforderlich.

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Christian Blöcker als Mitglied in den Bauausschuss.

(9:0:0)

TOP 6: Wahl der/des 2. Vorsitzenden

6.1 Kultur- und Sozialausschuss

Herr Sven Heller war bis zu seinem Ausscheiden 2. stellvertretender Vorsitzender im Kultur- und Sozialausschuss. Durch sein Ausscheiden wird die Neuwahl erforderlich.

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Christian Blöcker zum 2. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Kultur- und Sozialausschuss.

(9:0:0)

6.2 Bauausschuss

Herr Christian Blöcker war bis zu seinem Ausscheiden 2. stellvertretender Vorsitzender im Bauausschuss. Durch sein Ausscheiden aus dem Ausschuss wird die Neuwahl erforderlich.

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Christian Blöcker zum 2. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Bauausschuss.

(9:0:0)

TOP 7: Bebauungsplan Nr. 18 „Kaltenkirchener Straße/Am Sandberg“

7.1 Aufstellungsbeschluss

Der Bereich südlich der Kaltenkirchener Straße sowie westlich und östlich der Straße Am Sandberg (siehe Anlage Geltungsbereich B-Plan Nr. 18) befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

Ein verbindlicher Bebauungsplan existiert für diesen Bereich bisher nicht. Bauvorhaben sind daher nach § 34 BauGB zu beurteilen, d.h. ein Vorhaben ist zulässig sofern es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Dabei kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass ein Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zulässig ist aber dennoch den gemeindlichen Planungszielen zuwider läuft.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine im Sinne der Gemeinde Oersdorf ortstypische Entwicklung des o.g. Bereiches insbesondere auch im Kontext mit den Zielen des Ortsentwicklungskonzeptes zu schaffen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Bauausschuss hat in der Sitzung am 06.07.2020 der Gemeindevertretung die Aufstellung eines Bebauungsplanes empfohlen (4. BauA vom 06.07.2020, TOP 4).

Da die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen kann dieses Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt und auf die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB, die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB, die Angabe über die Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen nach § 3 (2) BauGB sowie das Monitoring nach § 4 c BauGB verzichtet werden. Zudem kann von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB abgesehen werden.

- 1. Die Gemeindevertretung Oersdorf beschließt den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 18 „Kaltenkirchener Straße / Am Sandberg“ für den Bereich südlich der Kaltenkirchener Straße sowie westlich und östlich der Straße Am Sandberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Ziel der Planung ist die Sicherstellung einer ortstypischen Bebauung.**
- 2. Die Gemeindevertretung Oersdorf beschließt, von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB abzusehen; auf die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird verzichtet.**
- 3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).**
- 4. Mit den städtebaulichen Planungsleistungen soll das Büro CIMA Beratung + Management aus Lübeck beauftragt werden.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen 11, davon anwesend 10

Ja Stimmen: 10

Nein Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Hinweis des Protokollführers: Der Beschluss ist trotz Beteiligung der eigentlich gemäß § 22 GO von der Beratung und Abstimmung auszuschließenden Gemeindevertreterin Ute Grommes rechtswirksam, da der Verstoß für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend war (§ 22 Abs. 5 Ziff. 1 GO).

7.2 Erlass einer Veränderungssperre

Die Gemeinde Oersdorf stellt zurzeit für den Bereich südlich der Kaltenkirchener Straße sowie westlich und östlich der Straße Am Sandberg (Grundstücke Am Sandberg 1 bis 5) den Bebauungsplan Nr. 18 „Kaltenkirchener Straße/Am Sandberg“ auf. Die Ziele der Planung sind schwerpunktmäßig: Die Erhaltung der vorhandenen Gebäudesubstanz und das damit verbundene Ortsbild, neue Bauvorhaben an den dörflichen Charakter anzupassen und eine massive Wohnbebauung (z.B. durch Mehrfamilienhäuser oder durch eine enge bzw. hohe Bebauung) zu vermeiden. Eine wichtige Maßnahme ist hierbei auch die Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten auf das für Oersdorf typische Maß. Der Aufstellungsbeschluss wird von der Gemeindevertretung am 13.07.2020 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird in der Umschau erfolgen.

Das Planungsgebiet ist derzeit durch die bestehende, ortstypische Bebauung geprägt. Ein Antrag auf Baugenehmigung, welche eine massive Bebauung in unmittelbarer Nähe zur L80 vorsieht, ist der Auslöser dieser Veränderungssperre. Inwieweit das Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig ist, muss noch mit der unteren Bauaufsicht des Kreises Segeberg beraten werden.

Auch wenn die Gemeinde bemüht ist, die Planung im größtmöglichen Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern durchzuführen, kann in Anbetracht der unterschiedlichen Bebauungsvorstellungen nicht ausgeschlossen werden, dass ein weiteres Baugesuch eingereicht wird, das sich zwar in die Eigen-

art der näheren Umgebung einfügt und somit nach § 34 BauGB zulässig wäre, jedoch im Hinblick auf die Umsetzung der gemeindlichen Planungsziele weitere Probleme aufwirft, bzw. diesen sogar entgegensteht.

Das nach § 14 BauGB für den Erlass einer Veränderungssperre erforderliche Sicherheitsbedürfnis liegt damit vor und die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre sind insgesamt erfüllt. Der Bauausschuss hatte der Gemeindevertretung den Erlass der zweijährigen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 parallel zum Aufstellungsbeschluss empfohlen (4. BauA vom 06.07.2020, TOP 5).

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Satzung der Gemeinde Oersdorf über die Veränderungssperre für das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 „Kaltenkirchener Straße/Am Sandberg“.**
- 2. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen 11, davon anwesend 10

Ja Stimmen: 10

Nein Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Hinweis des Protokollführers: Der Beschluss ist trotz Beteiligung der eigentlich gemäß § 22 GO von der Beratung und Abstimmung auszuschließenden Gemeindevertreterin Ute Grommes rechtswirksam, da der Verstoß für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend war (§ 22 Abs. 5 Ziff. 1GO).

TOP 8: 2. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung

Im Rahmen eines Maßnahmenpaketes zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona Pandemie hat der Bund unter anderem die zeitlich befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes von derzeit 19 % auf 16 % für den Regelsteuersatz, bzw. von 7 % auf 5 % für den ermäßigten Steuersatz für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 beschlossen.

Nach den Preisauszeichnungsbestimmungen sind in Satzungen und Ordnungen der Gemeinde, die umsatzsteuerpflichtige Entgelte regeln, die Preisangaben einschließlich der aktuellen Umsatzsteuer (Bruttobeträge) an das geltende Recht anzupassen. Da dies eine unmittelbare gesetzliche Folge ist, ist mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses abgestimmt worden, dass auf eine Vorberatung im Ausschuss verzichtet werden kann. Der Ausschussvorsitzende und die Verwaltung empfehlen der Gemeindevertretung den Beschluss der beigefügten 2. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung.

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte 2. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung).

(10:0:0)

TOP 9: Änderung der Nutzungsordnung Gemeindehaus

Wie bereits zu Tagesordnungspunkt 8 erörtert ist auch in der Nutzungsordnung für das Gemeindehaus eine Anpassung der Bruttoentgelte erforderlich. Die Vorsitzende des Kultur- und Sozialausschusses und

die Verwaltung empfehlen der Gemeindevertretung, die beigefügte Änderung der Nutzungsordnung zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Änderung der Ordnung über die Nutzung des Gemeindehauses.

(10:0:0)

TOP 10: Beschluss über den Jahresabschluss 2014

Seit dem Haushaltsjahr 2014 werden sowohl die Haushaltsplanung als auch das Rechnungswesen nach den Vorschriften des NKR-SH (Neues kommunales Rechnungswesen Schleswig-Holstein) geführt. Zum Schluss eines Haushaltsjahres ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein Jahresabschluss zu erstellen.

Die Gegenüberstellung des Vermögens und dessen Finanzierung (Eigenkapital / Fremdkapital) ermöglicht einen Überblick über die gesamtwirtschaftliche Situation der Gemeinde.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2014 beträgt	4.496.419,71 €.
Die Höhe des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	2.707.685,22 €.
Der Bestand an eigenen liquiden Mittel beträgt zum 31.12.2014	569.807,68 €.
Das Jahresergebnis beträgt zum 31.12.2014	80.434,65 €.

Der Finanzausschuss hat den Jahresabschluss zum 31.12.2014 in seiner Sitzung am 13.11.2019 geprüft und schlägt der Gemeindevertretung vor, den Jahresabschluss zum 31.12.2014 zu beschließen (2. FA vom 13.11.2019, TOP 5).

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2014.

(10:0:0)

TOP 11: Einnahme- und Ausgaberechnung 2019 zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr hat die vom Wehrvorstand erstellte und von den gewählten Kassenprüferinnen und Kassenprüfer geprüfte Einnahme- und Ausgaberechnung für das Jahr beschlossen. Nach § 2a Abs. 5 des Brandschutzgesetzes und § 10 der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege ist diese Einnahme- und Ausgaberechnung als Jahresergebnis der Gemeindevertretung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung nimmt die von der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegte Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr zur Kenntnis.

(10:0:0)

TOP 12: Einnahme- und Ausgabeplan 2020 zum Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr hat den vom Wehrvorstand erstellten Einnahme- und Ausgabeplan für das Jahr beschlossen. Nach § 2a Abs. 3 des Brandschutzgesetzes und § 4 der gemeindlichen Satzung zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bedarf dieser Plan der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung stimmt dem von der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegten Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr zu.

(10:0:0)

TOP 13: Einwohnerfragestunde

- Stand der über einen langjährigen Zeitraum geplanten Kanalsanierung; wird nachgefragt.
- Mögliche Befangenheit eines Mitgliedes der Gemeindevertretung zu TOP 7; keine Befangenheit.
- Zaunsetzung auf dem Knick am Regenrückhaltebecken Eingriff in den Naturhaushalt; UNB hat keinen Eingriff festgestellt.

- „Trampelpfad“ zwischen zwei Wegen Richtung Winsen in desolatem Zustand; Zustand wird überprüft, Weg nicht im Eigentum der Gemeinde.
- Entwicklung der Fremdwassereinträge im Schmutzwassernetz; durch die Trockenheit der vergangenen zwei Jahre rückläufige Entwicklung.
- Vor dem Grundstück „Am Sandberg 29“ steht nach Starkregenereignissen die Straße unter Wasser; Straßeneinlauf wird überprüft.
- Beteiligung der Gemeinde an Planungen zum Aufbau des 5 G-Netzes; bisher keine Beteiligung der Gemeinde an entsprechenden Planungen der Netzbetreiber.
- Reinigung der Straßeneinläufe „Moorweg“ erforderlich; Straßeneinläufe werden überprüft.
- Glasscheibe im Infostand der Gemeinde muss ausgewechselt werden; Auftrag bereits erteilt.
- Zaun am Spielplatz muss repariert werden; wird überprüft.
- Nutzung des Gemeindehauses für Probeaufbau der Autorennbahn; Nutzung unter Beachtung des Hygienekonzeptes möglich.

Bürgermeister Böttcher schließt um 20.22 Uhr die Sitzung, und eröffnet die Sitzung um 20.25 Uhr erneut. Wegen des möglichen Rechtsverstößes gegen § 22 GO durch die Beteiligung von Gemeindevertreterin Ute Grommes an den Abstimmungen zu Tagesordnungspunkt 7 „Bebauungsplan Nr. 18 Kaltenkirchener Straße/Am Sandberg“ stellt Bürgermeister Böttcher die Punkte

7.1 Aufstellungsbeschluss

7.2 Erlass einer Veränderungssperre

erneut zur Diskussion und Abstimmung.

Folgende Beschlüsse werden gefasst:

7.1 Aufstellungsbeschluss

- 1. Die Gemeindevertretung Oersdorf beschließt den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 18 „Kaltenkirchener Straße / Am Sandberg“ für den Bereich südlich der Kaltenkirchener Straße sowie westlich und östlich der Straße Am Sandberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Ziel der Planung ist die Sicherstellung einer ortstypischen Bebauung.**
- 2. Die Gemeindevertretung Oersdorf beschließt, von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB abzusehen; auf die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird verzichtet.**
- 3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).**
- 4. Mit den städtebaulichen Planungsleistungen soll das Büro CIMA Beratung + Management aus Lübeck beauftragt werden.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen 10, davon anwesend 9

Ja Stimmen: 9

Nein Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Aufgrund § 22 GO war Gemeindevertreterin Ute Grommes von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie war weder bei der Beratung noch der Abstimmung anwesend.

Hinweis des Protokollführers: Wegen eines Verstoßes gegen das grundgesetzlich geschützte Öffentlichkeitsprinzip ist der Beschluss nichtig.

7.2 Erlass einer Veränderungssperre

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Satzung der Gemeinde Oersdorf über die Veränderungssperre für das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 „Kaltenkirchener Straße/Am Sandberg“.**
- 2. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen 10, davon anwesend 9

Ja Stimmen: 9

Nein Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Seite 25

Bemerkung: Aufgrund § 22 GO war Gemeindevertreterin Ute Grommes von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie war weder bei der Beratung noch der Abstimmung anwesend.

Hinweis des Protokollführers: Wegen eines Verstoßes gegen das grundgesetzlich geschützte Öffentlichkeitsprinzip ist der Beschluss nichtig.

Gez.: Protokollführer

Bürgermeister